

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Großostheim folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Großostheim (Kita-Gebührensatzung)

§ 1

Gebührenpflicht

Der Markt Großostheim erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Horte) Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührentatbestand

Die Gebühr wird erhoben für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen, die Verpflegung der Kinder und für Spiel- und Getränkegeld. Die Gebühr wird auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit erhoben.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren sind jeweils zum Fünften eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Fünften des Folgemonats zu zahlen.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 2 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit dem Markt Großostheim durch Anmeldung und Zusage vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheit- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließtage bleiben unberücksichtigt.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

Informationsdokument des Marktes Großostheim
Geltendmachung oder Herleitung von Rechtsansprüchen ausgeschlossen!

- (4) Werden die Buchungszeiten durch zu frühes Bringen oder verspätetes Abholen eines Kindes überzogen, ist für jede angefangene Stunde die Gebühr des Stundenzukauf i. S. von § 6 Abs. 2 zu zahlen.

§ 6
Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den nachfolgend tabellarisch aufgeführten Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a. Kinderkrippe

Buchungszeit	Gebühr in Euro
Mehr als 1 bis 2 Stunden täglich	76,00
Mehr als 2 bis 3 Stunden täglich	114,00
Mehr als 3 bis 4 Stunden täglich	152,00
Mehr als 4 bis 5 Stunden täglich	190,00
Mehr als 5 bis 6 Stunden täglich	228,00
Mehr als 6 bis 7 Stunden täglich	266,00
Mehr als 7 bis 8 Stunden täglich	304,00
Mehr als 8 bis 9 Stunden täglich	342,00
Mehr als 9 bis 10 Stunden täglich	380,00
Mehr als 10 bis 11 Stunden täglich	418,00

Nicht in allen Einrichtungen werden alle Buchungskategorien angeboten.

b. Kindergarten

Buchungszeit	Gebühr in Euro
Mehr als 1 bis 2 Stunden täglich	42,00
Mehr als 2 bis 3 Stunden täglich	63,00
Mehr als 3 bis 4 Stunden täglich	84,00
Mehr als 4 bis 5 Stunden täglich	105,00
Mehr als 5 bis 6 Stunden täglich	126,00
Mehr als 6 bis 7 Stunden täglich	147,00
Mehr als 7 bis 8 Stunden täglich	168,00
Mehr als 8 bis 9 Stunden täglich	189,00
Mehr als 9 bis 10 Stunden täglich	210,00
Mehr als 10 bis 11 Stunden täglich	231,00

Nicht in allen Einrichtungen werden alle Buchungskategorien angeboten.

c. Kinderhort (Eigenbetrieb „Gemeindewerke Großostheim – Hort Mittagsinsel“)

Kategorie	Gebühren monatlich	
	1./2. Klasse	3./4. Klasse
Betreuung Mo.-Fr. bis 15 Uhr (auch ohne Verpflegung möglich)	106,75 €	90,75 €
Betreuung Mo.-Fr. bis 16 Uhr (nur inkl. Verpflegung)	124,00 €	108,00 €
Betreuung Mo.-Fr. bis 17 Uhr (nur inkl. Verpflegung)	141,25 €	125,25 €

Bei einer anteiligen Buchung von Betreuungszeiten in Form des Platzsplittings bemisst sich die Verpflegungsgebühr in dem Verhältnis der tatsächlich gewährten Buchungstage zu den Wochenbetreuungstagen der vorgenannten Gebührentabelle.

Informationsdokument des Marktes Großostheim

Geltendmachung oder Herleitung von Rechtsansprüchen ausgeschlossen!

Zusätzliche, nicht im Rahmen enthaltene Stunden können gesondert gebucht werden. Hierfür fallen 5,00 € Gebühren je Stunde an.

Es können in begründeten Ausnahmefällen Einzeltage zum Pauschalpreis von 13,00 € pro Tag gebucht werden. Hierzu ist verpflichtend ein Mittagessen zu buchen.

Die Betreuung findet vom Schulende bis zum vorstehend genannten Betreuungsende der Kategorie statt. in den Ferienzeiten von 07.30 bis 17.00 Uhr.

Die Betreuungskategorie bis 15.00 Uhr ist auch ohne Verpflegung buchbar, hiervon sind die Ferien ausgenommen (d.h. in den Ferien ist auch hier die Verpflegung zwingend zu buchen). Bei den anderen Kategorien ist die Verpflegung immer zwingend dazu zu buchen.

(2) Einzelstunden

Für zusätzliche in Anspruch genommene Einzelstunden innerhalb der Regelöffnungszeiten wird eine Gebühr von 5 Euro und außerhalb der Regelöffnungszeiten eine Gebühr von 10 Euro pro angefangene Stunde erhoben.

(3) Zusatzbeitrag für Auswärtige

Für Personen, die weder in Großostheim wohnhaft sind, noch einen Arbeitsplatz in Großostheim haben, wird ein Zusatzbeitrag in Höhe von 760 Euro monatlich für eine Betreuungszeit von 55 Wochenstunden erhoben. Für Teilbuchungen ist ein analoger prozentualer Beitrag im Verhältnis zu 760 Euro fällig. Übernimmt die Wohnsitzgemeinde den kommunalen Finanzierungsanteil des Kindertagesstättenplatzes, entfällt der Zusatzbeitrag.

§ 7

Gebühren für die Verpflegung im Kinderhort

- (1) Für die Einrichtung Kinderhort (Eigenbetrieb „Gemeindewerke Großostheim – Hort Mittagsinsel“) werden für die Verpflegung folgende monatliche Pauschalen festgelegt:

Kategorie	Gebühren monatlich
Betreuung Mo.-Fr. bis 15 Uhr	97,50 €
Betreuung Mo.-Fr. bis 16 Uhr	108,50 €
Betreuung Mo.-Fr. bis 17 Uhr	108,50 €

- (2) Für Einzelessen im Kinderhort werden 5,70 € pro Essen erhoben.

§ 8

Spiel- und Getränkegeld

Für die pädagogische Arbeit (z. B. Kauf von Bastel- und Verbrauchsmaterialien, Geschenke anlässlich Geburtstagen, Weihnachten usw.) und das Anbieten von Getränken in den Gruppen wird in allen Einrichtungsformen zusätzlich zu den Benutzungs- und Verpflegungsgebühren ein monatliches Spiel- und Getränkegeld je Kind von 4 Euro erhoben.

§ 8a

Materialgeld

Für die Einrichtung Kinderhort (Eigenbetrieb „Gemeindewerke Großostheim – Hort Mittagsinsel“) wird zusätzlich zu den Benutzungs- und Verpflegungsgebühren ein monatliches Materialgeld in Höhe je Kind von 8,00 € erhoben.

§ 9

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie eine Einrichtung in kommunaler oder nichtkommunaler Trägerschaft im Gebiet des Marktes Großostheim, wird die Betreuungsgebühr auf Antrag für das zweite Kind um 25 v. H. und für jedes weitere Kind um 50 v. H. ermäßigt. Die Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder der Familie ist spätestens 14 Tage vor Beginn des Betreuungsverhältnisses des Kindes, durch das die Ermäßigung ausgelöst wird, durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt. Das Vorliegen und der Wegfall der Ermäßigungsvoraussetzungen ist der Einrichtung anzuzeigen, die das jüngere Kind aufgenommen hat.
- (2) Kindern, die vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt eine Kindertageseinrichtung besuchen, wird der Zuschuss des Landes Bayern gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG in Abhängigkeit der Buchungszeit maximal bis zu einer Höhe von 100 EUR angerechnet. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung und endet mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
- (2) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten und werden auch für Monate erhoben, in die Schließtage fallen. Die Gebühren für die Benutzung und die Verpflegung sind zum Fünften eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Marktes Großostheim über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder vom 14.07.2010 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.03.2018 außer Kraft.

Großostheim, den 05.08.2019

gez.

Jakob, Erster Bürgermeister

(geändert am 05.09.2022; § 7. In-Kraft getreten am 01.10.2022)

(geändert am 29.09.2023, § 6. In-Kraft getreten am 01.11.2023)

(geändert am 14.12.2023, §§ 6, 7, 8a. In-Kraft getreten am 01.01.2024)

(geändert am 03.12.2025, §§ 6, 7, 9. In-Kraft getreten am 01.01.2026)